

IT KOMPAKT

INFORMATIONSDIENST ZUR TELEMATIK IM GESUNDHEITSWESEN



spezial

16. November 2005

Aus dem Inhalt

Der elektronische Arztausweis – die Chipkarte für Ärztinnen und Ärzte 1

Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um den elektronischen Arztausweis 2

Stichwort: Rahmenvertragsmodell 3

Elektronischer Arztausweis – vom Antrag zur Ausgabe 4

Stichwort: ZDA 6

Neuer Arztausweis wird in „Ausgabepiloten“ getestet 8

IT KOMPAKT kann über die Internetseiten der Bundesärztekammer unter www.baek.de kostenfrei abonniert werden und steht dort auch als Download zur Verfügung. Das Internetangebot enthält darüber hinaus weitere Informationen wie Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ), ein Glossar mit wichtigen Stichworten zum Thema Gesundheits-telematik und Links zu interessanten Websites.

Der elektronische Arztausweis – die Chipkarte für Ärztinnen und Ärzte

In den nächsten Jahren wird der Informations- und Datenaustausch im Gesundheitswesen tiefgreifende Veränderungen erfahren. Die geplante „Vernetzung“ von Versicherten, Ärztinnen und Ärzten, Apothekern, Krankenhäusern und Krankenkassen ist das größte Telematik-Projekt weltweit. Durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte werden sich Arbeitsabläufe in den Arztpraxen und Krankenhäusern verändern und Möglichkeiten für neue Telematik-Anwendungen wie das elektronische Rezept, den elektronischen Arztbrief oder die elektronische Patientenakte eröffnen.

Wer als Arzt künftig auf die Daten der neuen Gesundheitskarte zugreifen will, muss einen elektronischen Arztausweis einsetzen. Mit Hilfe des neuen Arztausweises können Ärztinnen und Ärzte zukünftig elektronische Dokumente rechtsgültig signieren und für den Versand über Datenleitungen sicher verschlüsseln.

Die Ärztekammern haben sich gemeinsam dafür entschieden, den elektronischen Arztausweis herauszugeben. Damit ist sichergestellt, dass der Aufbruch in das neue technologische Zeitalter im Gesundheitswesen unter Einbeziehung ärztlichen Sachverstandes und ärztlicher Interessen stattfindet.

Die Vorarbeiten für den künftigen Einsatz der neuen Chipkarten haben bereits begonnen. In so genannten Ausgabepiloten wird derzeit in den Ärztekammern Schleswig-Holstein, Sachsen, Nordrhein, Westfalen-Lippe und Rheinland-Pfalz das Zusammenspiel zwischen Ärzten, Ärztekammern und den so genannten Zertifizierungsdiensteanbietern (ZDA), die die Echtheit einer elektronischen Unterschrift bestätigten, getestet.

Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um den elektronischen Arztausweis

Was ist der elektronische Arztausweis?

Der elektronische Arztausweis ist ein personenbezogener Sichtausweis im Scheckkarten-Format mit einem Mikroprozessor-Chip. Aus rechtlicher Sicht handelt es sich um einen elektronischen Heilberufsausweis (HBA) gemäß SGB V und den Heilberufs- und Kammergesetzen der Länder, der die Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen im Sinne des deutschen Signaturgesetzes ermöglicht.

Welche Funktion hat der elektronische Arztausweis?

Der elektronische Arztausweis ist mit einem Mikroprozessor der neuesten Generation ausgestattet, der wie ein kleiner Computer

über ein eigenes Rechenwerk verfügt. Mit ihm können sich Ärztinnen und Ärzte künftig gegenüber der Telematik-Plattform ausweisen (authentifizieren), auf die Patientendaten der elektronischen Gesundheitskarte zugreifen, elektronische Dokumente rechtsgültig signieren und für den Versand über Datenleitungen sicher ver- und entschlüsseln. Rezepte, Arztbriefe und Röntgenbilder, die heute noch per Hand oder per Post weitergegeben werden, können in Zukunft mit Hilfe des neuen Arztausweises elektronisch ausgetauscht werden.

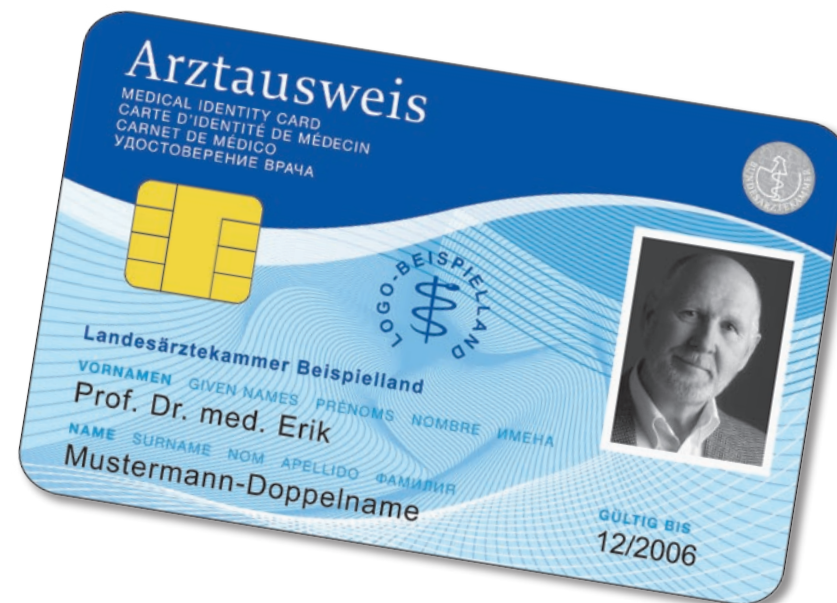
Warum wird der elektronische Arztausweis eingeführt?

Der elektronische Arztausweis hat als „elektronischer Heilberufsausweis“ seine rechtliche

Stichwort: ZDA

Ein Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) ist eine Organisation (z. B. eine Firma oder Behörde), die qualifizierte Zertifikate ausstellt. Das Zertifikat wird mit einer digitalen Signatur versehen, durch die Integrität und Echtheit bestätigt werden. Auf diese Weise kann zum Beispiel die Authentizität der elektronischen Unterschrift eines Arztes sichergestellt werden. In Deutschland nimmt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) die Aufgabe wahr, Zertifizierungsstellen nach umfassender Überprüfung der Sicherheit gemäß dem Signaturgesetz zu akkreditieren. Die RegTP führt eine Liste aller

akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter und ein Verzeichnis von deren Zertifikaten. Die Ärzte werden künftig die Möglichkeit haben, sich aus den von den Ärztekammern zugelassenen und über einen Rahmenvertrag mit den Ärztekammern verbundenen ZDA einen Anbieter auszuwählen. Auf den Webseiten der Ärztekammern und in den Antragsformularen wird klar ersichtlich sein, welche Zertifizierungsdiensteanbieter von den Ärztekammern zugelassen worden sind. Darüber hinaus werden die ZDA selbst Informationen über ihr Angebot präsentieren können. Jeder von den Ärztekammern zugelassene ZDA wird seine Leistung den Ärzten bundesweit anbieten.



Grundlage im GKV-Modernisierungsgesetz von 2004. Danach müssen alle Ärztinnen und Ärzte, die Patienten im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuch V behandeln, zukünftig einen elektronischen Arztausweis einsetzen (§ 291 a SGB V).

Wer bekommt den neuen Arztausweis?

Alle approbierten, niedergelassenen oder stationär tätigen Ärztinnen und Ärzte erhalten auf Antrag einen elektronischen Arztausweis.

Was kostet der elektronische Arztausweis den einzelnen Arzt?

Heutige Signaturkarten werden von kommerziellen, am Markt tätigen Firmen (so genannten Zertifizierungsdiensteanbietern) zu Preisen zwischen 50–70 Euro im Jahr angeboten. Damit sind die Kosten für die Kartennutzung, beispielsweise die Erstellung elektronischer

Signaturen, pauschal abgegolten. Genaue Aussagen zu den Kosten lassen sich erst dann machen, wenn die Testphase abgeschlossen ist. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass mit wachsender Verbreitung von elektronischen Signaturkarten und aufgrund des Wettbewerbs zwischen den verschiedenen Zertifizierungsdiensteanbietern die Preise sinken werden.

Muss jeder Arzt einen elektronischen Arztausweis beantragen?

Ärzte sind nicht verpflichtet, einen elektronischen Arztausweis zu beantragen oder zu besitzen. Ohne eine solche Karte werden Ärzte jedoch langfristig in der vertragsärztlichen Versorgung nicht mehr auf Versicherten-daten zugreifen oder künftig durch das SGB V vorgeschriebene elektronische Verordnungen (wie z. B. elektronische Rezepte) erstellen können.

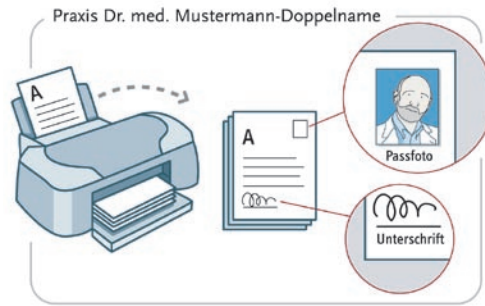
Fortsetzung auf Seite 6

1



Praxis Dr. med. Mustermann-Doppelname
Antrag **online ausfüllen** (erfordert Zugang zum Internet)

2



Praxis Dr. med. Mustermann-Doppelname
Ausgefülltes Antragsformular **ausdrucken**,
Passfoto **aufkleben** und **unterschreiben**

3



Identifizierungsstelle (z.B. Ärztekammer, Postamt etc.) prüft die Identität des Antragstellers (Personalausweis)

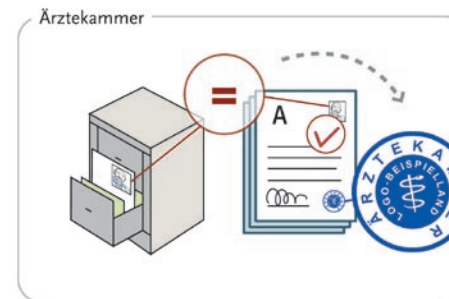
Identifizierungsstelle verschickt die Antragsunterlagen an die Ärztekammer (sofern die Identifikation nicht in der Ärztekammer erfolgt)

4



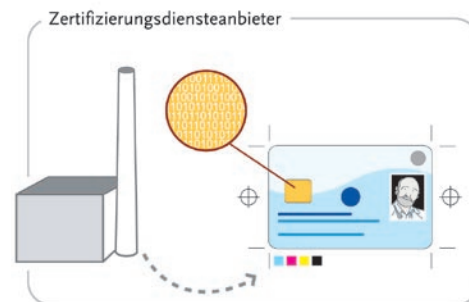
- Über die Internetseite der Ärztekammer kann auf das elektronische Antragsformular zugegriffen werden. Hier erfolgt die Auswahl des ZDA durch den Arzt. Die elektronische Antragserstellung dient der Vermeidung von Fehlern, die im weiteren Verlauf zu Rückfragen und Verzögerungen führen würden. Zukünftig werden auch die Meldedaten der Ärzte zur Vorbereitung der elektronischen Antragsformulare genutzt werden können.
- Da für den Antrag auf einen elektronischen Arztausweis eine rechtsgültige Unterschrift erforderlich ist, ist die Papierform für den Erstantrag zwingend vorgeschrieben.
- Aufgrund der Bestimmungen des Signaturgesetzes ist eine Identifizierung als Person in einer so genannten Identifizierungsstelle notwendig.
- Für den Fall, dass die Identifizierung nicht schon in der Ärztekammer erfolgt ist, werden die Antragsunterlagen von der Identifizierungsstelle an die Ärztekammer weitergeleitet.
- Die Ärztekammer prüft, ob der Antragsteller Arzt ist und die Voraussetzungen für die Ausgabe eines elektronischen Arztausweises gegeben sind.

5



Ärztekammer prüft, ob Antragsteller Arzt ist und beauftragt Produktion des E-Arztausweises

6



Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA)
produziert den E-Arztausweis

- Nach Erhalt des Produktionsauftrages prüft der ZDA erneut die Richtigkeit aller Daten. Im Rahmen der so genannten „Personalisierung“ werden dabei die persönlichen Daten des Arztes, sein Foto und der Name der herausgebenden Ärztekammer auf die Karte aufgedruckt sowie die elektronischen Zertifikate und Schlüssel des Arztes in den Mikrochip eingebracht.
- Nach der Personalisierung erfolgt der Versand des elektronischen Arztausweises an den Arzt. Hierbei wird insbesondere sichergestellt, dass der Ausweis und vertrauliche Informationen wie die PIN nur in die Hand des Arztes selbst gelangen.

Der elektronische Arztausweis – vom Antrag zur Ausgabe.

7



Sichere Auslieferung des E-Arztausweises mit zusätzlichen Informationen (z.B. PIN) für den Arzt

Fortsetzung von Seite 3

Wie wird verhindert, dass Unbefugte die Funktionen des elektronischen Arztausweises nutzen?

Die Funktionen des elektronischen Arztausweises (Authentisierung, Verschlüsselung und Signatur) sind gegen Missbrauch mit PINs geschützt. Falls die Karte gestohlen wird, kann sie gesperrt werden.

Wann wird der elektronische Arztausweis erprobt?

Zur Zeit werden elektronische Arztausweise in so genannten Ausgabepiloten der Ärztekammern Nordrhein, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Schleswig-Holstein und Westfalen-Lippe getestet. Die Erprobung in Modellprojekten im Zusammenspiel mit der elektronischen Gesundheitskarte soll voraussichtlich im Laufe des Jahres 2006 erfolgen. Im Anschluss an die Modellprojekte in verschiedenen Bundesländern erfolgt schrittweise die flächendeckende Ausstattung.

Wo bekomme ich meinen elektronischen Arztausweis?

Für die Herausgabe von elektronischen Arztausweisen sind auf der Grundlage der Heilberufs- und Kammergesetze der Länder die Ärztekammern zuständig. Die gesetzlichen Grundlagen werden derzeit in den verschiedenen Bundesländern angepasst. Die Ärztekammern erproben derzeit in so genannten Ausgabepiloten die Prozesse zur Beantragung und Ausgabe elektronischer Arztausweise.



Während der Pilotphase werden zunächst nur teilnehmende Ärzte einen Arztausweis erhalten.

Kann man den elektronischen Arztausweis bundesweit nutzen?

Ja. Der elektronische Arztausweis ist kein Mitgliedsausweis einer Ärztekammer, sondern ein bundesweit gültiger Ausweis, der die Eigenschaft „Arzt“ bescheinigt. Er ist auch nach einem Kammerwechsel weiterhin gültig.

Wie lange wird der elektronische Arztausweis gültig sein?

Durch die Bestimmungen des Signaturgesetzes (SigG) ist die Gültigkeitsdauer auf maximal 5 Jahre beschränkt. Aufgrund verschiedener Faktoren, z. B. der physischen Haltbarkeit der Karten oder der Nutzbarkeit der Verschlüsselungsalgorithmen, gibt es jedoch auch gute Argumente für eine kürzere Gültigkeitsdauer. Abschließende Erkenntnisse dazu werden erst durch die Ausgabepiloten und die späteren Modellversuche erwartet.

Was passiert mit dem alten Arztausweis, wenn der neue eingeführt wird?

Der neue Ausweis in der Form einer Plastikkarte ist das elektronische Pendant zum alten

Papierausweis. Dieser bleibt für die Ärzte gültig, die keinen elektronischen Arztausweis beantragen. Auf dem elektronischen Arztausweis werden der Name des Arztes, die

herausgebende Ärztekammer, die Gültigkeitsdauer und ein Passfoto aufgedruckt, um den Erfordernissen eines Sichtausweises Rechnung zu tragen. *Fortsetzung auf Seite 8*

Stichwort: Rahmenvertragsmodell

Im Sommer 2004 haben die Ärztekammern entschieden, den elektronischen Arztausweis herauszugeben und ein entsprechendes Projektbüro in der Bundesärztekammer (BÄK) einzurichten. In der Folge haben die Ärztekammern das so genannte Rahmenvertragsmodell entwickelt, welches einerseits die hoheitliche Kontrolle der Kammern über die Ausgabe jedes einzelnen elektronischen Arztausweises mit seiner Ausweisfunktion (Authentisierung) sicherstellt und andererseits gewährleistet, dass in einem marktoffenen Modell dem Arzt die Leistung „elektronische Signatur“ gesondert angeboten werden kann. Nach bestimmten, von den Ärztekammern gemeinsam über das Projektbüro der BÄK festgelegten Kriterien werden am Markt tätige Zertifizierungsdiensteanbieter (ZDA) ausgewählt, zugelassen und rahmenvertraglich an die Kammern gebunden.

Die Ärztekammern haben sich dazu entschieden, künftig mit verschiedenen ZDA Rahmenverträge zu schließen, weil sie davon ausgehen, dass sich der Markt für elektronische Signaturkarten – wie in der Vergangenheit

bei den meisten IT-Produkten und Dienstleistungen – in den nächsten Jahren im Sinne der Verbraucher entwickeln wird und somit sinkende Preise bei verbesserten Leistungen zu erwarten sind. Wenn die Ärztekammern mit nur einem ZDA eine langjährige vertragliche Bindung eingehen würden, bestünde das Risiko, dass positive Entwicklungen am Markt, wie sinkende Preise oder ein stärker an den Interessen der Ärzte orientiertes Angebot, nicht zeitnah an die Ärzte weitergegeben werden könnten.

Durch die rahmenvertragliche Bindung überwachen die Ärztekammern dabei ständig, ob die ZDA bestimmte Zulassungsvoraussetzungen und Standards einhalten und berechtigt sind, den Ärzten ihre Dienstleistung anzubieten.

Das von der Bundesärztekammer entwickelte Rahmenvertragsmodell steht im Einklang mit den rechtlichen Grundlagen für die Ausgabe von elektronischen Heilberufsausweisen und wird auch von den Zahnärzte- und Psychotherapeutenkammern als Ausgabeverfahren angestrebt.

Fortsetzung von Seite 7

Was passiert, wenn man seinen elektronischen Arztausweis verliert?

Um Missbrauch vorzubeugen und den sorgfältigen Umgang mit dem elektronischen Arztausweis zu gewährleisten, haben die Ärztekammern entschieden, an jede Ärztin und jeden Arzt nur einen elektronischen Arztausweis auszugeben. Der Verlust des Ausweises ist – wie beim heutigen Papiaerausweis – der Ärztekammer unverzüglich zu melden, damit diese die Sperrung des Ausweises veranlassen kann.

Da der elektronische Arztausweis künftig ein wichtiges Arbeitsmittel für Ärzte sein wird, soll jeder Arzt die Möglichkeit erhalten, auch einen Ersatzausweis zu beantragen. Dieser kann dann sofort eingesetzt werden.

Warum soll der Antragsprozess elektronisch erfolgen?

Die Erfassung der Antragsdaten für den elektronischen Arztausweis wird weitgehend über das Internet abgewickelt. Dies hat den Vorteil, dass sehr viel niedrigere Fehlerquoten im Antragsprozess ermöglicht werden. Zusätzlich kann durch die Zertifizierungsdiensteanbieter eine schnellere und sehr viel preiswertere Abwicklung angeboten werden.

Neuer Arztausweis wird in „Ausgabepiloten“ getestet

In den so genannten Ausgabepiloten wird von den Ärztekammern das Verfahren vom Antrag bis zur Ausgabe elektronischer Arztausweise erprobt. Die Ausgabepiloten dienen der Optimierung und Standardisierung der zukünftigen Abläufe zwischen Ärzten, Ärztekammern und Zertifizierungsdiensteanbietern. Die Abläufe wurden in den letzten Monaten von allen 17 deutschen Ärztekammern gemeinsam entwickelt und zwischen diesen abgestimmt, um zukünftig für alle Ärzte in Deutschland die bundesweit einheitliche Nutzbarkeit des elektronischen Arztausweises sicherzustellen. Die Ausgabepiloten haben nicht zum Ziel, alle Ärzte einer möglichen Modellregion bereits jetzt mit elektronischen Arztausweisen auszustatten, zumal diese Modellregionen noch gar nicht benannt sind. Gleichwohl sammeln die Ärztekammern in den Ausgabepiloten wichtige Erfahrungen und schaffen so die Voraussetzung, die Modellregionen zeitgerecht mit Arztausweisen auszustatten. Die Durchführung der Ausgabepiloten erfolgt stellvertretend für alle 17 Ärztekammern zunächst im Bereich der Ärztekammern Schleswig-Holstein, Nordrhein, Westfalen-Lippe, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

Impressum

IT KOMPAKT: Informationsdienst zur Telematik im Gesundheitswesen

Pressestelle der deutschen Ärzteschaft: Alexander Dückers (v.i.S.d.P.), Hans-Jörg Freese

Herbert-Lewin-Platz 1 · 10623 Berlin · Tel. (030) 40 04 56-700 · Fax -707 · resse@baek.de · www.baek.de

Satz und Layout: da vinci design GmbH · Albrechtstraße 13 · 10117 Berlin

Druck: Druckerei Braul, Pankstr. 8–10, 13127 Berlin